

### Pastoral – Spiritualität

Reckinger, François: *Kinder taufen – Mit Bedacht. Eine Darstellung der Diskussion um die Kindertaufe im katholischen Raum seit 1945 mit kritischer Stellungnahme und pastoralen Ausblicken. Salvator-Verlag, Kall 1979. 8° XXXI und 407 S. – Brosch. DM 45.–.* Die Diskussion um die Berechtigung der Kindertaufe (Säuglingstaufe) scheint in der letzten Zeit nicht mehr mit derselben Intensität geführt zu werden wie in den Jahren um 1970. Vielleicht ist man froh, daß wenigstens ein Teil der Eltern ihre Kinder taufen läßt und will nicht auch noch diesen Teil durch besondere Forderungen verschrecken. Schade ist nur, daß die Taufselektion, zu der sich die Kirche in der Bundesrepublik nie offiziell entschließen konnte, nun durch das Desinteresse der Eltern selber vorgenommen wird: Das Ergebnis ist das gleiche, nämlich, daß (wenn in manchen Pfarreien 40% der eine »Lebensgemeinschaft« führenden Katholiken an kirchlicher Trauung und an der Taufe ihrer Kinder kein Interesse zeigen) die Fiktion von der Volkskirche nicht mehr lange aufrecht erhalten werden kann, nur hat man die Chance verspielt, die Entwicklung im Sinn einer eigenen Konzeption mitzubestimmen. Wenn die Eltern nicht zur Taufanmeldung kommen, besteht nicht einmal die Möglichkeit zum Gespräch. Hat man den Preis so lange herabgesetzt, bis die Ware nicht mehr gefragt war? Vorliegendes Werk, das m.E. eine echte Marktlücke füllt, greift in mancherlei Hinsicht über die bisherigen Publikationen hinaus: Es behandelt das Problem »Kindertaufe« im monographischen Sinn; d. h. es werden nicht wiederum Einzelbeiträge aus verschiedenen verengten Blickwinkeln additiv zu einem Sammelband zusammengefaßt, vielmehr wird die vorhandene Literatur in einer theologisch klaren Methode und mit pastoralem Realismus beurteilt und systematisch eingeordnet. In der Sichtung der Literatur beschränkt sich der Vf. nicht nur auf den bundesdeutschen Raum, sondern berücksichtigt die französische Situation und ebenso einige afrikanische Länder. Der eigene Standpunkt, den der Vf. aus der Auseinandersetzung mit dieser breiten Literatur gewinnt, ist theologisch ausgewogen und pastoral mutig und entschieden. Die Beschränkung auf den katholischen Raum begründet der Vf. mit den großen Gegensätzlichkeiten in der evangelischen Literatur im Hinblick auf das Verhältnis Gnade

und freier Wille (Erbsünde) und die Bedeutung der Sakramente, so daß das Thema eine unangenehme Ausweitung erfahren hätte. Der Vf. beurteilt die pastorale Lage folgendermaßen: Europa ist, wie man in Frankreich schon in den vierziger Jahren erkannte, Missionsland geworden. Die Eltern bringen ihr Kind häufig zur Taufe, damit es (in einer säkularisierten Welt!) ist wie die andern und in der Gesellschaft die gleichen Chancen hat. Sartre analysiert die Lage so: »Man hatte mich gleich allen anderen getauft, um meine Unabhängigkeit zu bewahren: beim Verzicht auf meine Taufe hätte man befürchtet, meine Seele zu vergewaltigen. Als eingeschriebener Katholik war ich frei, war ich normal. Man sagte: Später kann er tun, was er will.« Man erkennt offensichtlich, daß bei der Taufe der heidnischen Lebensweise abgeschworen, der Glaube an den dreifaltigen Gott (statt eines heidnischen Monotheismus) gefordert und in die Kirche eingegliedert wird, mit der viele Eltern nichts zu tun haben wollen. Solche Christen stellen nicht mehr Christus dar, eine solche Kirche hat im allgemeinen Bewußtsein ihren Modellcharakter verloren (331–344). Can 7502 des CIC erlaubt dagegen die Säuglingstaufe nur, wenn für die katholische Erziehung des Kindes Vorsorge getroffen ist. Zwar wird durch Can 750f ausdrücklich nur die Taufe der Kinder von Nichtchristen, Häretikern, Schismatikern und Apostaten verboten, aber die Annahme, alle Katholiken würden ihre Kinder im Sinn des Glaubens erziehen, ist irrig. Deshalb wurden in einem Schreiben der Glaubenskongregation an den Bischof von Dapango (181 ff) die nichtglaubenden und nichtpraktizierenden Apostaten des CIC taufrechtlich gleichgestellt.

Wie soll nun die Taufpraxis neu geordnet werden? Reckinger sucht deshalb im Anschluß an Bibel und Tradition die Kindertaufe theologisch zu begründen (1–74): Für die biblische Zeit sei die KT weder nachzuweisen noch zu widerlegen, allerdings noch weniger die Position der Baptisten, die gläubige Kinder von bereits christlichen Eltern im Erwachsenenalter taufen (28,46). Ferner gibt der Vf. zu bedenken, daß die gleiche Kirche, die im 2. Jh. den Kanon geschaffen hat, die KT allgemein anerkannte (27). Reckinger zählt dann eine Reihe von spekulativen Begründungen auf (ab 17), die er allesamt für nicht zwingend hält. Die ein-

zige Rechtfertigung der KT sieht der Vf. in der Allgemeinheit der Erbsünde. Bereits Cyprian (35) spricht von einer Ansteckung seit Adam, die auch die Unmündigen erfaßt und in einer Taufe zur Vergebung der Sünden getilgt wird. Auch der christliche Orient taufte deshalb die Kinder, obwohl er nicht so ausdrücklich wie die westliche Kirche seit Augustin das Erbsünden-dogma kennt. Der Ungetaufte sei deshalb aus der übernatürlichen Erfüllung ausgeschlossen. Ein eigenes Kapitel (ab 51) gilt deshalb dem »Schicksal der ungetauft verstorbenen Unmündigen«. Die Tradition kennt hier die Lehre von der *missima poena* (Augustin), von einer nur natürlichen Seligkeit unter Ausschluß von der Gottesschau, vom *limbus*, usw. Auf alle Fälle spricht das Konzil von Trient (DS 1514) das Anathem über jenen aus, der leugnet, daß neugeborene Kinder getauft werden müssen, auch wenn sie von getauften Eltern stammen; ebenso über jenen, der sagt, daß sie zwar zum Nachlaß der Sünden getauft würden, aber sich nichts von Adam her zuziehen, was zur Erreichung des ewigen Lebens im Bad der Wiedergeburt getilgt werden müßte. Ferner verlangt die Kirche seit alters her in Todesgefahr die Nottaufe, die offensichtlich nur einen Sinn hat, wenn sie die jenseitige Situation der Kinder verbessert. Selbst die Synode der BRD, von der erstmalig in einem kirchenamtlichen Dokument »zuversichtliches Vertrauen« geäußert wird, daß ungetauft sterbende Kinder »in den allgemeinen Heilswillen Gottes eingeschlossen sind und das Heil erlangen«, fordert unbedingt die Nottaufe (159). Die Wirkung der Taufe, Sündentilgung und heiligmachende Gnade, kann nun auch durch das *votum sacramenti* erreicht werden. In Hinblick auf die auch von der *Votum-Theorie* unterstrichene Notwendigkeit der Taufe stellt sich allerdings die Frage nach dem Subjekt dieses *Votums*: Soll es im Sinn der Endentscheidungshypothese das verscheidende Kind selber sein? Dann wäre allerdings die Notwendigkeit der Taufe Unmündiger nicht begründbar und die Heilsgewißheit des getauften Unmündigen würde gegen alle Glaubens-tradition durch eine möglicherweise negative Entscheidung unsicher. Die Eltern als Subjekt des *Votums* anzunehmen, wirft Fragen bezüglich ungläubiger Eltern auf. So bleibt nur sinnvollerweise das *Votum* der Kirche. Aber die Forderung der Nottaufe und ein Reskript der Glaubenskongregation von 1970 an den Bischof von Dapango lassen erkennen, daß die Suffizienz eines fremden *Votums* noch nicht zum gesicherten Glaubensgut gehören (59 ff, 185). Insofern konstatiert der Vf. nur im Hinblick auf die getauft verstorbenen Unmündigen eine Glaubenssicherheit. Dem Einwand schließlich, daß nach dem NT niemand ohne persönliche Entscheidung, ohne Glauben zu Christus gehören kann, begegnet der Vf. mit dem Argument, *aposteriori*, d. h. aus der Praxis der Kindertaufe durch die Kirche dürfe mit Augustinus geschlossen werden, daß der Glaube der Kirche dem Kind in *metempirischer* Weise in der Taufe zugeeignet werde.

Aus diesen theologischen Überlegungen zieht der Vf. folgende Schlüsse für die Praxis: Wegen der mangeln-

den Glaubenssicherheit bezüglich der übernatürlichen Seligkeit der ungetauft verstorbenen Unmündigen ist in Todesgefahr kraft göttlichen Rechts die Taufe zu spenden (62, 323 ff). Ob in den übrigen Fällen eine über das kirchliche Gebot hinausreichende Verpflichtung besteht, muß offen bleiben, doch empfiehlt sich die Säuglingstaufe aus dem Liebesgebot und der dauernden Gefährdung des Lebens. Ein grundsätzlicher Aufschub zugunsten der freien Entscheidungsfähigkeit müßte zudem mit der Taufe bis zum Heiratsalter warten (denn Kinder und Jugendliche sind noch nicht frei), so daß die Kirche keine Jugend hätte. Wo aber eine christliche Erziehung nicht erwartet werden kann, dürfe man die Taufe nicht spenden.

Der Vf. bespricht dann (75–320) einige Dutzend von theologischen Beiträgen und praktischen Lösungsvorschlägen zum Problem KT: Die Pastoral der progressiven Hinführung, die selektive Taufe, die Taufe in Etappen, grundsätzliches Eintreten für die Taufe im Erwachsenenalter, die Forderung nach Freistellung des Taufalters an die Eltern, die Relativierung der Taufe, Beibehaltung der bisherigen Praxis der uneingeschränkten KT. Das Spektrum des Gebotenen wird noch farbiger durch Berücksichtigung afrikanischer Pastoral. Es ist hier unmöglich, die einzelnen Positionen der besprochenen Autoren oder kirchlicher Beschlussgremien und die jeweilige Stellungnahme des Vf.s darzustellen. Der theologische Standort des Vf.s dürfte aus den bisherigen Darlegungen klar geworden sein. Diese Passage informiert ausgezeichnet über die Vielfalt der Lösungsvorschläge. Eine Pastoral, die nicht aus momentanen Einfällen heraus, sondern umsichtig handelt, findet viele Anregungen hinsichtlich der Auswahlkriterien für die KT, des möglichen Vorgehens beim Taufaufschub und der Argumentationsmöglichkeiten. Nachdenklich stimmen jedoch die Leichtfertigkeit und Einäugigkeit vieler Theologen, die offensichtlich nicht Zeit und Willen haben, sich eine umfassendere Information zu verschaffen. So wimmelt es von unbewiesenen Behauptungen wie: Die Erbsünde spiele in Fragen KT heute keine Rolle mehr; die Kindertaufe sei eine Folge der konstantinischen Wendung zur Volkskirche (vgl. Origenes, Cyprian, Hippolyt!); die einen Autoren kennen nicht oder ignorieren das Tridentinum, andere fragen ohne theologische Rücksicht nur nach der Praktikabilität eines Verfahrens, wieder andere scheinen sich über das Wesen eines Sakraments nicht im klaren zu sein. Die systematische Behandlung und kritische Sichtung der Problematik Kindertaufe wird hoffentlich in Zukunft vor solchen kurzgeschlossenen Thesen bewahren.

Der Vf. entwickelt schließlich Prinzipien, wie bei einer selektiven Taufpraxis vorgegangen werden soll (ab 331). Er schützt sich dabei vor Mißverständnissen: Er intendiert keine Kirche der Reinen, wohl aber eine Kirche, die wahrhaft aus dem Glauben lebt und deshalb missionarisch wirken kann. Ein geändertes Verhalten am Anfang, bei der Taufe, führt natürlich zu einer entschiedeneren Pastoral bei den übrigen Sakra-

menten. Die Konsequenz des vorgelegten pastoralen Entwurfs besticht, obwohl hier manche Einzelheiten zum Widerspruch reizen. Vielleicht hätte der Vf. gut getan, weniger die Folgen einer Taufsektion auf die übrigen Sakramente darzulegen und mehr Überleitungswege zur neuen Pastoral zu bedenken, die kaum schlagartig an einem festen Datum eingeführt werden kann. Dabei müsste m. E. einer ernsthafteren Beichtpastoral eine zentralere Stellung eingeräumt werden. – Der Vf. wird in seiner engagierten Art nicht überall Zustimmung finden, aber wer die Probleme angreifen will, kann nach diesem Buch nicht mehr ohne theologisches und pastorales Problembewußtsein vorgehen.

*Anton Ziegenaus, Augsburg*